

Eine solche Bescheinigung erhält man z. B. bei der Familienkasse, Sozialleistungsträgern, vom Arbeitgeber oder einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle (nach § 305 Abs.1 Nr.1 Insolvenzordnung). Die Familienkasse etc. muss allerdings prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Erhöhungsbetrag tatsächlich vorliegen.

Es gibt eine Vielzahl möglicher Einkommen, die auf das P-Konto überwiesen werden: Stiftungsgelder, Elterngeld, Kindesunterhalt usw.

Im Zweifel sollte immer geprüft werden, ob das auf das P-Konto überwiesene Einkommen zusätzlich zum Grundfreibetrag geschützt werden kann.

Kompetente Beratung ist bei den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen zu finden. Kontaktdaten der Beratungsstellen in Thüringen sind aufgelistet unter: **[www.lag-sb-thueringen.de](http://www.lag-sb-thueringen.de)**

## Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und

### Schuldenprävention in Thüringen

Arnstädter Straße 50

99096 Erfurt

[www.fbs.liga-thueringen.de](http://www.fbs.liga-thueringen.de)

0361-74438120

0361-74438121



<https://liga-thueringen.de/Aktuelles-FBS-beitrag/das-pfaendungsschutzkonto>

Die Informationen zum Pfändungsschutzkonto werden von der Fachberatungsstelle regelmäßig auf Änderungen überprüft und aktualisiert.

Stand: Juli 2022

Bildnachweis: Trueffelpix.com



## Das Pfändungsschutzkonto



gefördert durch:



Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

## Hintergrund

Eine häufig genutzte Form der Zwangsvollstreckung ist die **Kontopfändung**. Liegt eine solche Kontopfändung vor und wird nichts unternommen bedeutet das im schlimmsten Fall, dass das gesamte Kontoguthaben an die Gläubiger\*in ausgezahlt wird.

Kenntnis über die Kontopfändung erhält man durch den **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**. Oder dadurch, dass das Girokonto gesperrt ist, Auszahlungen und Überweisungen nicht mehr möglich sind.

Wichtig ist, **schnellstmöglich** nach Kenntnis der Kontopfändung zu **reagieren** und Schutzmaßnahmen einzuleiten. Das ist wichtig, damit weiterhin Miete, Strom, Lebensmittel und andere wichtige Dinge bezahlt werden können.

Um das aktuelle Guthaben rechtzeitig zu schützen, muss vor Ablauf von **1 Monat** nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei der Bank die Umwandlung erfolgt sein. Dies erfolgt durch den Antrag bei der Bank.

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) sorgt dafür, dass man über das pfändungsfreie Guthaben wie gewohnt verfügen kann. Nur ein Dispo oder eine Kreditkarte sind damit nicht möglich.

## Aktiv werden!

Bei einer Kontopfändung ist das Guthaben nur auf einem **Pfändungsschutzkonto** vor Pfändung geschützt.

Die **Umwandlung** in ein P-Konto **muss** bei der kontoführenden Bank oder Sparkasse **beantragt werden**.

Auch die Bank benötigt etwas Zeit zur Umwandlung. Hierfür sollte man eine Woche einplanen.



Die **Banken sind gesetzlich dazu verpflichtet**, ein P-Konto einzurichten. Die Umwandlung selbst ist kostenlos, jedoch kostet das P-Konto die üblichen monatlichen Gebühren.

Jede Person darf nur ein P-Konto haben. Das P-Konto kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden.

## Was und wieviel ist geschützt?

Geschützt und damit unpfändbar ist nur ein bestimmter Betrag, der abhängig von konkreten Lebensumständen ist. Dieser setzt sich aus dem **Grundfreibetrag** und unter Umständen aus Erhöhungsbeträgen zusammen. Der Grundfreibetrag hat die Höhe von **1340,- €**.

**Erhöhungsbeträge** können sich insbesondere aus

- der Gewährung von Unterhaltsleistungen an Kinder, aber auch an getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten oder
  - dem Bezug von bestimmten staatlichen bzw. sozialen Leistungen (eine umfassende Aufzählung ist an dieser Stelle nicht möglich)
- ergeben.



Erhöhungsbeträge müssen in einer sogenannten **P-Konto-Bescheinigung** bestätigt werden, die der Bank vorgelegt werden muss.